

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle von uns vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für Erweiterungs-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge des erteilten Auftrages und zwar auch dann, wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt und wir zu diesen Bedingungen stillschweigen. Durch die Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als vom Besteller angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Sie sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Anderslautende Bedingungen gelten nicht.

2. Angebote und Bestellungen

Angebote durch uns sind Aufforderungen zur Abgabe von Vertragsangeboten (Bestellungen) und bis zur Bestätigung durch uns freibleibend und für uns unverbindlich. Zwischenverkaufe behalten wir uns vor soweit wir nicht schriftlich das Objekt anhand gegeben haben. Die in unseren Angeboten enthaltenen Angaben, wie Maß-, Gewichts- und Raumangaben, Abbildungen, Eigenschaften, Typenbezeichnungen, Baujahre und Beschreibungen sind für uns nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung auch auf elektronischem Wege. Das gleiche gilt für telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Liefer- und Leistungsumfang umfasst nur diejenigen Gegenstände bzw. Dienstleistungen, die in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Ein Widerruf von Bestellungen nach deren Eingang bei uns ist ausgeschlossen.

3. Preise

Alle Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich ab unserem Lager und werden in EURO („EUR“/“€“) gestellt. Für Inlandsgeschäfte ist auf sämtliche Preise die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Sitz des der Fa. Neudeck versandt, sind die jeweiligen Kosten für Porto, Fracht, Verpackung u.ä. vom Kunden zu bezahlen.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen über Maschinen bzw. Dienstleistungen sind innerhalb der vereinbarten Frist in bar und ohne jeden Abzug zahlbar. Scheck- bzw. Wechselzahlungen sind nur zulässig bei vorheriger Vereinbarung. Die Entgegennahme dieser Zahlungsmittel erfolgt durch die Fa. Neudeck erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt, sämtliche hierbei anfallenden Kosten bzw. Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden hat die Fa. Neudeck Anspruch auf gesetzliche Zinsen. Der Verzug tritt automatisch ein, unabhängig von einer Mahnung, wenn der Kunde nicht innerhalb von 140 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung Zahlung in vollem Umfang leistet, es sei denn, eine abweichende Fälligkeit wurde von der Fa. Neudeck schriftlich bestätigt.

Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur statt-haft, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht darüber hin-aus dem Kunden nur insoweit zu, als der Grund des Zurückbehaltungsrechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung

Alle Angaben über Lieferfristen und -termine sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als Fix-Lieferfristen vereinbart. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, auch innerhalb eines bereits bestehenden Lieferverzuges - angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Streik Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleichgültig ob die Umstände bei uns oder bei unseren Vorlieferanten eintreten. Der höheren Gewalt stehen insbesondere der Fall unserer Nichtbelieferung oder unserer ungenügenden Belieferung durch unsere Vorlieferanten gleich. Betriebsstörungen und Maschinenbruch, Zerstörung oder Beschädigung des Liefergegenstandes entbinden uns ganz oder teilweise von unserer Lieferverpflichtung, ohne daß der Besteller hieraus Ersatzansprüche herleiten kann.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs geht spätestens mit dem Verlassen des Betriebsgeländes auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder der Transport durch Dritte durchgeführt wird. Bei Verladung auf Fremdfahrzeuge gilt der Moment des Überquerens der Containerwandung bzw. der Ladeflächenkante als Moment des Gefahrenübergangs. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

7. Gewicht

Für die Abrechnung ist das auf unserer Waage durch Leer- und Vollverwiegung ermittelte Nettogewicht maßgebend.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen und Leistungen geschehen unter Eigentumsvorbehalt. Die Liefergegenstände bzw. Waren bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, ist dieser berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern. Wird der Kaufgegenstand durch Dritte gepfändet, so hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht des Lieferers sowohl dem Pfändenden als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die Folgen welche aus der Unterlassung dieser Vorschrift entstehen, hat der Käufer zu tragen ebenso wie die Kosten, die dem Lieferer durch Verfolgung seiner Ansprüche entstehen. Der Erwerber erklärt sich, wenn er den Vertragsgegenstand weiter bearbeitet, damit einverstanden, dass die Bearbeitung stets für die Fa. Neudeck erfolgt. Diese erwirbt somit auch Eigentum an dem zu bearbeitenden Vertragsgegenstand.

9. Gewährleistung

Die Mangelhaftung für gebrauchte Maschinen richtet sich ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

Gebrauchte Maschinen und neue Maschinen aus zweiter Hand verkaufen wir grundsätzlich nur in dem Zustand, in welchem sie sich befinden und mit dem tatsächlich vorhandenen und zugesicherten Zubehör. Die Liefergegenstände gelten bei Besichtigung, Abholung oder Verladung als abgenommen und genehmigt. Gewährleistung für offene und versteckte Mängel ist generell ausgeschlossen, ebenso der Ersatz von Schäden jeder Art, gleich ob es sich um Schäden am Vertragsgegenstand oder Folgeschäden handelt. Der Erwerber hat das Recht, die Ware vor Vertragsabschluß zu besichtigen und zu prüfen. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchem Grund, keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbesehen an. Bei vereinbarten Zusicherungen von Bruch- und Reißfreiheit beziehen sich diese nur auf solche Menge, welche die Betriebsfähigkeit der Maschine ausschließen. Mängel an Verschleißteilen sind generell von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Erwerber nur zum Rücktritt vom Vertrag, nicht aber zu Ansprüchen auf Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz, auch nicht zur eigenmächtigen Nachbesserung. Mängel sind der Fa. Neudeck unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen, eine Weiterbenutzung der Maschine muß auf jeden Fall unterbleiben. Jeder Anspruch auf Garantie oder Gewährleistung erlischt automatisch durch unsachgemäße Behandlung, die Beweispflicht für eine ordnungsgemäße Nutzung liegt beim Erwerber. Kosten (Frachten u.ä.), die durch die Rückführung zur Nachbesserung oder zur Rückgabe der Maschine entstehen, sind vom Erwerber zu tragen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie als Gerichtsstand gilt Biberach/Riß als vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehend genannten Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, insbesondere auch nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.